

zivilrechtliche Betrachtung abstellen, ob der zur Leistung Verpflichtete (Darlehensgeber) das zur Vertragserfüllung seinerseits Erforderliche getan hat. Beides kann – wie in den meisten Fällen – zum gleichen Ergebnis führen. Im Fall der Darlehensgewährung wird jedoch deutlich, dass das alleinige Abstellen auf die Erfüllung einer zivilrechtlichen Leistungsverpflichtung nicht berücksichtigt, dass wirtschaftlich die Leistung des Darlehensgebers in der Risikoübernahme besteht. Auch wenn die Übernahme des Rückzahlungsrisikos keine zivilrechtliche Leistungsverpflichtung des Darlehensgebers darstellt, wird gerade hierfür die Risikoprämie bezahlt. Ebenso wie ein bestehendes Risiko aus dem Absatzvorgang eine Ergebnisrealisierung ausschließt und daher Waren bis zur Veräußerung nur in Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten, d. h. ohne Gewinnaufschlag anzusetzen sind, würde der Aufschlag auf den Basiszins, d. h. der „Credit Spread“, nicht als Gewinnaufschlag das Ergebnis des Darlehensgebers erhöhen, solange das dafür übernommene Risiko noch fortbesteht.

Folge einer solchen nicht an die Vertragserfüllung, sondern an den Risikotransfer anknüpfenden Ergebnisrealisierung wäre, dass der risikoabhängige Zinsaufschlag als Risikovergütung für die Darlehensvergabe noch nicht bei Zinszahlung sofort versteuert, ausgeschüttet oder als Prämie honoriert werden könnte. Denn ob der Darlehensgeber mit der Über-

nahme des Rückzahlungsrisikos und der dafür erhaltenen Risikoprämie ein Geschäft gemacht hat, weiß er erst, wenn die Rückzahlung erfolgt ist oder der Forderungsausfall eintritt. Bis dahin wäre die vereinnahmte Risikoprämie als passive Rechnungsabgrenzung zu bilanzieren.

Allerdings entspricht eine lediglich anteilige Ergebniswirksamkeit der Zinszahlung in Höhe des risikounabhängigen Basiszinses nicht den derzeit geltenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Diese erfordern bislang eine einheitliche Vereinnahmung sofort bei Zinszahlung. Lediglich dann, wenn der BFH die risikoorientierte Aufteilung der Zinsen nicht nur bei der ergebniswirksamen Wertberichtigung anwendet, sondern auch auf die ergebniswirksame Vereinnahmung von Zinszahlungen überträgt, wäre eine geänderte Bilanzierung möglich.

Daher ist abzuwarten, ob – in konsequenter Weiterführung der BFH-Rechtsprechung vom 8. 6. 2011 – das Ausfallrisiko nicht nur (bzw. nicht erst) bei der Bewertung von Darlehensforderungen zu berücksichtigen ist, sondern bereits (früher) bei der Vereinnahmung der Darlehenszinsen. Welche Folgen sich ergeben, wenn ein für die Risikoübernahme vereinnahmtes Entgelt bereits den Gewinn erhöht und versteuert wird, bevor der Eintritt des Risikos feststeht, hat die Finanzmarktkrise gezeigt.

Dr. Marion Titgemeyer, Osnabrück

Bilanzierung der Ausgabe von Gutscheinen

In seinem Urteil vom 19. 9. 2012 – IV R 45/09 hatte der BFH über die Bilanzierung von Gutscheinen, die einen Anspruch auf eine Preisermäßigung im folgenden Jahr beinhalten, zu entscheiden.

Nach der Entscheidung des BFH vom 19. 9. 2012 – IV R 45/09¹ sind für Gutscheine, die einen Anspruch auf eine Preisermäßigung im folgenden Jahr beinhalten, im Jahr der Ausgabe keine Rückstellungen zu passivieren. Ebenfalls darf keine Verbindlichkeit bilanziert werden.² Auch die Bilanzierung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens ist nicht möglich.³

I. Dem Urteil zugrunde liegender Fall

Das Urteil des BFH vom 19. 9. 2012 geht auf den Fall einer GmbH zurück, die mehrere Friseursalons betreibt. Jeweils zu Ende der Jahre 1995 bis 1997 wurden Kunden Gutscheine im Wert von 10 DM überreicht. Sie sollten einen Dank für ihre Treue und eine Aufmerksamkeit zum Weihnachtsfest darstellen. Die Ausgabe erfolgte nach Inanspruchnahme und bei Bezahlung der Friseurdienstleistungen. Die Namen der entsprechenden Kunden wurden

nicht dokumentiert. Der Gültigkeitszeitraum der Gutscheine umfasste jeweils die Monate Januar und Februar des auf das Jahr der Ausgabe folgenden Jahres. Danach verfielen sie entschädigungslos; eine Auszahlung in bar war ausgeschlossen.⁴

Die GmbH berücksichtigte die zu erwartenden Erlösminderungen im Jahr der Ausgabe als Rückstellungen. Im folgenden Jahr erfolgte eine Auflösung dieser Rückstellungen. Den Wert der gebildeten Rückstellungen bestimmte die GmbH durch eine Schätzung, in welche die Anzahl der ausgegebenen Gutscheine einging. Anfangs wurde eine den Schätzwert mindernde Rücklaufquote, die auf Erfahrungswerten beruhte, eingerechnet, in späteren Jahren wurde angenommen, dass alle verteilten Gutscheine eingelöst werden würden. Die jährlichen Rückstellungsbeträge bewegten sich im einstelligen Millionen-DM-Bereich.⁵

1 BFH, 19. 9. 2012 – IV R 45/09, BB 2012, 2878 (Entscheidungsreport).

2 Vgl. BFH IV R 45/09 (Fn. 1), Leitsätze.

3 Vgl. BFH IV R 45/09 (Fn. 1), Rdnr. 46.

4 Vgl. BFH IV R 45/09 (Fn. 1), Rdnr. 2.

5 Vgl. BFH IV R 45/09 (Fn. 1), Rdnr. 3 ff.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung kam das Finanzamt jedoch zu einer anderen Beurteilung der Frage nach der Bilanzierung der Gutscheine: So seien keine Rückstellungen zu passivieren, da die durch die Gutscheine unter Umständen entstehenden Erlösminderungen wirtschaftlich nicht dem Ausgabejahr zugehörig seien. Vielmehr seien die Minderungen der Erlöse im Jahr der Gutscheineinlösung zu berücksichtigen. Dementsprechend nahm das Finanzamt eine Erhöhung der Gewinne der GmbH vor.⁶

Die GmbH klagte nach erfolglosem Einspruchsverfahren beim Finanzgericht, das die Klage abwies. Das Finanzgericht vertrat die Ansicht, dass für die beschriebenen Gutscheine im Jahr der Ausgabe keine Rückstellung zu bilden sei. Auch die Passivierung einer (gewissen) Verbindlichkeit würde im Ausgabejahr ausscheiden.⁷

II. BFH-Entscheidung vom 19. 9. 2012

Der BFH schloss sich in seinem Urteil vom 19. 9. 2012 der Ansicht des Finanzamtes und des Finanzgerichtes an. So sei die Verpflichtung, Kunden im nächsten Jahr gegen Gutscheinvorlage einen Preisabschlag zu gewähren, am Bilanzstichtag dem Grunde und der Höhe nach ungewiss. Die Belastung der GmbH sei von einer Einlösung der Gutscheininhaber im begünstigten Zeitraum abhängig. Die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten war im Altjahr nicht möglich, da die Preisermäßigung erst aufgrund der Inanspruchnahme von Dienstleistungen im folgenden Jahr eintritt – in welchem auch die wirtschaftliche Verursachung liegt.⁸ Mit anderen Worten: Weil die Preisreduzierung ausschließlich die Erlöse des jeweiligen neuen Jahres beeinflusst und eng mit zukünftigen Dienstleistungen verbunden ist, sei sie als Belastung des Betriebsvermögens des Folgejahres anzusehen.⁹ Der Ansatz einer Verbindlichkeitsrückstellung kommt daher nicht in Betracht.

Auch die Bilanzierung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens ist nicht möglich. § 250 Abs. 2 HGB i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG bestimmt, dass Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten zu berücksichtigen sind, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach Abschlussstichtag sind. Dies trifft auf die Gutscheinausgabe nicht zu. So haben die Kunden den üblichen ungeminderten Preis für die Friseurdienstleistung gezahlt und den Gutschein zusätzlich ausgehändigt bekommen. Hiermit ist nicht vereinbar, das Entgelt für die im Altjahr erfolgte Dienstleistung dem Gutschein oder einer Dienstleistung im neuen Jahr zuzuschreiben.¹⁰

Der vorliegende Sachverhalt weist Parallelen zu einem früheren Fall auf, den der BFH ebenfalls zu entscheiden hatte. Hier ging es um die Ausgabe von so genannten Gutmünzen, bei denen dem Grunde und der Höhe nach gewisse Verbindlichkeiten vorliegen.¹¹ Diese kein Ausgabedatum tragenden Gutmünzen konnten in Filialen einer KG ohne zeitliches Limit in aufgedruckter Höhe gegen Waren, gegen eine Anrechnung auf den Preis oder gegen Bargeld eingelöst werden.¹² Der wesentliche Unterschied zu den Friseursalon-Gutscheinen liegt darin, dass diese an eine

Dienstleistung im neuen Jahr geknüpft sind, d.h. eine separate Einlösung oder Barauszahlung nicht möglich sind. Im Jahr der Ausgabe ist ungewiss, ob eine Inanspruchnahme einer Dienstleistung erfolgt und ob sowie in welcher Höhe die versprochene Preisermäßigung genutzt wird.¹³ Der Anspruch auf eine Preisreduzierung ist rechtlich nicht selbständig. Sie wird mit Gutscheinausgabe zwar versprochen, wirtschaftlich aber erst im neuen Jahr verursacht.¹⁴ Dagegen liegen nach BFH-Meinung im Fall der Gutmünzen dem Grunde sowie der Höhe nach gewisse Verbindlichkeiten vor;¹⁵ eine Bindung an zukünftige Dienstleistungen besteht nicht.

III. Schlussbemerkungen

Mit seinem Urteil hat der BFH Klarheit in die Frage der Bilanzierung von Gutscheinen gebracht, die einen Anspruch auf eine Preisermäßigung auf eine Dienstleistung nach dem Bilanzstichtag beinhalten. Nicht Teil der Entscheidung war die Frage, ob eine wirtschaftliche Verursachung im Altjahr auch für rechtlich entstandene und ausschließlich der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten erforderlich ist.¹⁶ Diese Fragestellung ist damit bisher nicht abschließend beantwortet worden.¹⁷

Im Schrifttum wird insbesondere der Aspekt der im Urteil angesprochenen „wirtschaftlichen Verursachung“ kritisch beleuchtet.¹⁸ So liegt nach Meinung des IV. Senats die wirtschaftliche Verursachung nach dem Bilanzstichtag. Nach Literaturansicht ist die Begründung des BFH nicht schlüssig. So könne die wirtschaftliche Verursachung auch im Altjahr angenommen werden – nämlich im Rahmen der in Anspruch genommenen Friseurdienstleistung, die zur Gutscheingewährung geführt hat. Hoffmann erläutert, dass der Anspruch auf eine Preisreduzierung nach dem Bilanzstichtag als Folge der Dienstleistung im Altjahr auftritt – und daher nicht die Verursachung selbst sein kann.¹⁹ Weiter wird bemängelt, dass im Urteil ein früheres Urteil unberücksichtigt bleibt, bei dem der BFH im Fall uneingelöster Rabattmarken, die aufgrund von Einkäufen im Altjahr ausgegeben wurden, den Ansatz einer Rückstellung vorsieht.²⁰

6 Vgl. BFH IV R 45/09 (Fn. 1), Rdnr. 7.

7 Vgl. BFH IV R 45/09 (Fn. 1), Rdnr. 10.

8 Vgl. BFH IV R 45/09 (Fn. 1), Rdnrn. 10, 36 ff.; *Dürr*, Verbindlichkeiten und Rückstellungen bei Ausgabe von Gutscheinen, in: Haufe, URL: http://www.haufe.de/steuern/rechtsprechung/rueckstellungen-bei-ausgabe-von-gutscheinen_166_144118.html (Abruf: 1. 11. 2012).

9 Vgl. BFH IV R 45/09 (Fn. 1), Rdnr. 10, 36 ff.

10 Vgl. BFH IV R 45/09 (Fn. 1), Rdnr. 46.

11 Vgl. BFH, 22. 11. 1988 – VIII R 62/85, BFHE 155, 322 ff.

12 Vgl. BFH VIII R 62/85 (Fn. 11), BFHE 155, 322 f.

13 Vgl. BFH IV R 45/09 (Fn. 1), Rdnr. 10, 36 ff.

14 Vgl. BFH IV R 45/09 (Fn. 1), Rdnr. 10, 36 ff., 42 f.

15 Vgl. BFH VIII R 62/85 (Fn. 11), BFHE 155, S. 322 ff.; BFH IV R 45/09 (Fn. 1), Rdnr. 10, 36 ff.

16 Vgl. BFH, 8. 9. 2011 – IV R 5/09, BStBl. II 2012, 122 ff.

17 Vgl. *Dürr*, in: Haufe (Fn. 8).

18 Vgl. zu weiteren Kritikpunkten: z. B. Hoffmann, DSStR 2012, 2166 ff., zum BFH-Urteil vom 7. 2. 1968 – I 267/64, BStBl. II 1968, 445 ff.

19 Vgl. Hoffmann, DSStR 2012, 2166 ff.

20 So Hoffmann, DSStR 2012, 2166 ff., zum BFH-Urteil I 267/64 (Fn. 18).